



# BERVORMA

Vereinigung für Beratung, Vorsorge und Versicherungsmanagement

## Statuten

des Vereines

„BERVORMA -

Vereinigung für Beratung, Vorsorge und Versicherungsmanagement“

### § 1. Name und Sitz des Vereines:

1. Der Verein führt den Namen BERVORMA – Vereinigung für Beratung, Vorsorge und Versicherungsmanagement.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsberg.

### § 2. Zweck des Vereines:

1. BERVORMA ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, dessen Aufgabe es ist, optimale Lösungen für Versicherungsnehmer im Bereich Finanzdienstleistung, Risiko- und Versicherungsmanagement sicherzustellen. Der Verein ist bemüht, qualitativ hochwertige und exklusive Produkte wie z.B. Generalvereinbarungen, Klauselsammlungen usw. unter ständiger Marktbeobachtung auszuarbeiten, auszuhandeln und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist der Verein berechtigt, mit Unternehmen und Vereinen entsprechende Verträge abzuschließen.
2. BERVORMA ist bemüht, durch Schulungen, Seminare und Erfahrungsaustausch den Wissenstand der Mitglieder und ihrer Angestellten ständig zu erweitern und zu optimieren, um so die bestmögliche Betreuung und Servicierung der Klienten gewährleisten zu können.
3. BERVORMA ist weiters bestrebt, die interessierte Öffentlichkeit über die Bereiche des Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesens durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Seminare, Präsentationen, Messen, Symposien, Kongresse usw. zu informieren. Zur weiteren Förderung des Wissens dienen gemeinverständliche Vorträge und Kurse über das Versicherungswesen und Fragen der Sicherheit im allgemeinen.
4. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist BERVORMA bestrebt, eine gedeihliche, langfristige und qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit Versicherungs- und Sicherheitsunternehmen sowie Ämtern und Behörden zu pflegen. Der Kontakt zu Unternehmen und Vereinen ähnlicher Richtung im In- und Ausland wird ständig gesucht und aufrecht gehalten.
5. Es werden Reisen zum Zwecke der Fortbildung aber auch zur Vereinsförderung durchgeführt.
6. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich. Sofern es erforderlich ist, kann die Tätigkeit auch grenzüberschreitend erfolgen.

### § 3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und deren Aufbringung

1. Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen Mittel angestrebt. Als ideelle Mittel dienen:
2. Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen sowie die im § 2 aufgezählten ideellen Mittel.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch Beiträge für Seminare und Kurse aber auch durch Spenden aufgebracht werden.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel können aber auch durch die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften, insbesondere Kapital-, Personen- oder Erwerbsgesellschaften aber auch Genossenschaften oder Stiftungen aufgebracht werden, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht mit dem statutengemäßen Zweck des Vereins in Widerspruch steht.
5. Bildung von Arbeitskreisen

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, befristete, unbefristete und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und die Beitrittsgebühr entrichtet haben. Auf Beschluss der Generalversammlung kann für ordentliche Mitglieder die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages verfügt werden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Bezahlung der Beitrittsgebühr sowie eines jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeitrages fördern. Die befristete Mitgliedschaft gilt für die Dauer eines Jahres und endet nach Ablauf des Jahres, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf. Mitglieder, welche befristet in den Verein aufgenommen wurden, sind außerordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können physische Personen oder Handelsgesellschaften werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Der Mitgliedswerber muss selbstständiger Versicherungsmakler sein und über einen aufrechten Gewerbeschein, lautend auf „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ verfügen. Es darf keine Agenturtätigkeit im gewerblichen Sinne ausgeübt bzw. bei Agenturen Geschäft eingereicht werden.
  - b. Es muss ein eigenes Büro unterhalten werden
  - c. Der Betrieb darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht an einer anderen gleichartigen Vereinigung oder Gesellschaft beteiligt sein oder teilnehmen.
  - d. Es darf keinerlei Beteiligung von Versicherungsunternehmungen oder Banken und vice versa vorliegen oder wirtschaftliche Abhängigkeit von derartigen Unternehmen bestehen.
  - e. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes auch Vermögensberater aufgenommen werden. Für Vermögensberater sind sinngemäß die selben Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft anzuwenden.
2. Der Wunsch auf Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand, mit den notwendigen Unterlagen und Erklärungen gemäß Pkt. 1, eingebracht.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Im Falle der befristeten Mitgliedschaft endet diese nach Ablauf der Jahresfrist. Beispiel: Tritt das Mitglied am 15.04. eines Jahres ein, so endet die Mitgliedschaft am 15.04. um 24:00 Uhr des Folgejahres.

2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden (Poststempel). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst mit nächstem Austrittstermin wirksam.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen). Als grobe Verletzung der Mitgliedspflichten gelten insbesondere auch Verstöße gegen die Vereinsstatuten und den „Vereinskodex“, welche jedem Mitglied in schriftlicher Form ausgehändigt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Insbesondere muss stets auf Qualität in den eigenen Betrieben und im Umgang mit Klienten und Partnern geachtet werden.
4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung zuletzt beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Die Weitergabe von exklusiven Produkten oder Unterlagen des Vereines wie z.B. Klauselsammlungen, Vereinbarungen, Deckungskonzepten, Passwörtern und dgl., an Außenstehende ist strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe in Höhe von € 7.500,- belegt. Dies gilt auch, wenn die Weitergabe durch Mitarbeiter des Mitgliedes erfolgt. Die Verletzung dieses Weitergabeverbotes kann auch den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge haben. Das Weitergabeverbot dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein an.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einem der eingerichteten Arbeitskreise im Sinne des § 16 anzugehören und aktiv mitzuarbeiten. Ein außerordentliches Mitglied mit befristeter Mitgliedschaft kann sich verpflichten, bei einem der eingerichteten Arbeitskreise aktiv mitzuarbeiten.
7. Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Vereines ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden. Der Anspruch auf Ersatz muss vor Anfall der Kosten vom Obmann und dem Kassier genehmigt werden.

## **§ 8. Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht.

## **§ 9. Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch per E-Mail oder Telefax, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail oder Telefax, einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch ein gesetzlich vorgesehene Organ vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder Beschlüsse zur Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zumindest drei Mitgliedern, allenfalls aus deren Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, auch per E-Mail oder Telefax, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Abstimmung kann auch in Form eines sogenannten Umlaufbeschlusses schriftlich, auch per E-Mail oder Fax, erfolgen. Bei einer schriftlichen Abstimmung muss von jedem Vorstandsmitglied die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Im Falle der Enthaltung müsste der Vorstand vom Obmann, wie unter Punkt 4, einberufen werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Die Gründung von und Beteiligungen an Gesellschaften gemäß § 3 Pkt. 4 der Statuten.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritter Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Vereinsintern gilt das 4-Augen-Prinzip. Nach außen hin wird der Verein durch den Obmann bzw. durch eine vom Obmann bevollmächtigte Person vertreten.
5. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Obmannes und eines zweiten Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Kassiers.
6. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es handelt sich hierbei nicht um ein Schiedsgericht der Zivilprozessordnung sondern in Sinne des Vereinsgesetzes (idF 2002).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsgerichtsmitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet sein sollte, steht für die Rechtsstreitigkeiten nach dem Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 16. Arbeitskreise**

1. Für die Ausarbeitung der Produkte werden Arbeitskreise gebildet. Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei eine Person aus dem Arbeitskreis vom Vorstand als Vorsitzender bestimmt wird. Bei Bedarf können auch vereinsfremde Personen als Beratungsorgane zugezogen werden. Die Hinzuziehung von vereinsfremden Personen wird zwischen Vorstand und Arbeitskreis abgesprochen, wobei dem Vorstand die letztendliche Entscheidung obliegt.
2. Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom Arbeitskreisvorsitzenden einberufen.
3. Der Arbeitskreis hat unter ständiger Marktbeobachtung für die optimale Ausstattung der Produkte zu sorgen.
4. Die Ausarbeitung neuer Produkte fällt ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Arbeitskreises.
5. Dem Arbeitskreisvorsitzenden obliegt die Organisation und der Ablauf der Tätigkeit des Arbeitskreises sowie die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand.

## **§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Bei einem etwaigen Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vermögen ebenfalls einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuwenden, welche das Vermögen ausschließlich für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18. Allgemeines**

1. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wolfsberg, im April 2008